

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches historisches Museum
<b>Band:</b>	11 (1949)
<b>Artikel:</b>	Präfeodale und vorgrundherrliche Überreste aus altfreier Zeit in der Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen
<b>Autor:</b>	Zwahlen, J.R.D.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-241747">https://doi.org/10.5169/seals-241747</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PRÄFEODALE UND VORGRUNDHERRLICHE ÜBERRESTE AUS ALTFREIER ZEIT IN DER RECHTSGESCHICHTE DER LANDSCHAFT SAANEN

Von J. R. D. Z w a h l e n , Batavia

Soweit zu beobachten ist, war das Saanenland ununterbrochen von Menschen bewohnt. Der älteste Volksstamm, der hier einen Bodennamen hinterließ, waren die Ligurier, die dem Turbachtal den Namen gaben. Sie wurden später von den in das schweizerische Mittelland und ins Wallis eingewanderten Kelten, den Galliern, vertrieben. Von gallischer Herkunft sind die geographischen Namen wie Saane, Wispillen, Tschärzis, Afläntschen, Arnen usw. Diese überlieferten Namen sind also sehr alt.

Aus römischer Zeit sind in Saanen bis jetzt nur wenig Spuren nachgewiesen. Im Jahre 1923 wurde bei Gsteig eine römische Münze gefunden. Das heutige, östlich von Lauenen gelegene Rom (Roomguet) ist bereits im Vaneller Zinsrödel von 1312 als «Rumina» (1324: Rumeser) erwähnt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß einst vom Obersimmental aus ein römischer Verkehrsweg durch Saanen nach dem Genfersee leitete.

Vom 5. bis 8. Jahrhundert drangen verschiedene Vorstöße der Burgunder vom Westen her über La Tine und Vanel nach Saanen und bis ins Obersimmental durch. Die Ansiedelung geschah — auch in Saanen — wohl haus- und sippeweise. Die Burgunder erwarben hier Grund und Boden und anzunehmen ist, daß sie sich bis zur Feudalisierung des Tales die Freiheit für Person und Gut zu wahren wußten. Außer vom Westen wurde die Landschaft und besonders die Dörfer Gsteig und Lauenen auch vom Süden, nämlich vom Wallis aus bevölkert.

Ungefähr im 10. Jahrhundert machten im Simmental wohnende Alemannen einen Vorstoß über die Saanenmöser ins Saanetal und machten es vorwiegend zu einer alemannischen Siedlung. Es folgte eine Vermischung mit der zwar wenig zahlreichen burgundischen Bevölkerung, und danach herrschten deutsche Sprache, Art und Sitte in der Landschaft vor. Auch sie ließen sich meist sippeweise, d. h. als Dorfgenossenschaften (*genealogiae, villae*) nieder. Das bereits 1238 vorkommende und bei Rougemont gelegene Dorf les Allamands, ebenso wie die in Saanen vorkommenden Flurnamen «rosel alamant» (1312), «mons de alamagny» (1324), «prata de alamagny» (1324), «mosses de alamagny» (1360) und «joria de alamagny» (1360) sind nach ihnen benannt. Sicher drangen die Alemannen in ziemlicher Anzahl in die Land-

schaft, denn aus dem gräflichen Zinsrodel der Kastlanei Vanel des Jahres 1312 sind schon 171 Posten mit Namen von Haushaltungsvorständen ersichtlich, was auf eine Gesamtbevölkerung von etwa 1000 Seelen hinweist. Daneben wohnten im Tal noch andere Personen, die nicht in den Zinsrödeln erwähnt sind. Dr. Robert Marti-Wehren, gegenwärtig der beste Kenner der Saaner Geschichte, nimmt an, daß die alte Mauritiuskirche im Saanendorf im 10. Jahrhundert gegründet wurde, was wieder eine Anweisung für das damalige Bestehen einer Dorfschaft ist. Die Einwanderung der Alemannen geschah wohl in einer Zeit, in der die benachbarten Grafen von Ogo (Greyerz) sich noch nicht nach Osten orientiert hatten und über ein kleines Gebiet herrschten, das damals noch nicht den obersten Teil des Saanetales umfaßte.

Im Mittelalter bildete die Landschaft Saanen — obwohl nicht von Anfang an — einen Teil der Grafschaft Greyerz. Über die Entstehung und die älteste Geschichte dieser Grafschaft ist nichts Genaues bekannt. Um 900 bestand eine pagus Ausicensis oder Ogo, was wahrscheinlich Oesch bedeutet. Dieser Gau- oder Landname gibt nur im allgemeinen die Lage der Gegend an, das offene Land, dessen Grenzen schwankten. Der Begriff Ogo war um diese Zeit noch im Werden. Im 12. Jahrhundert tritt neben «comes de Ogo» der Ausdruck «comes de Grueria» auf. Nach und nach verdrängt der Name Greyerz die Bezeichnung Ogo.

Am Ort des heutigen Dorfes Rougemont stiftete ein Graf Wilhelm von Greyerz — wahrscheinlich zwischen 1073 und 1085 — ein Kloster, das laut einer Urkunde vom 1. August 1115 von ihm und von anderen Donatoren mit Gütern und Rechten ausgestattet wurde. Es läßt sich daraus schließen, daß die Ostgrenze der heutigen Gemeinde Rougemont damals ebenfalls die Ostgrenze der Grafschaft Greyerz bildete, welche einige Zeit hindurch dem Grießbach nach verlief. In der oben genannten Urkunde wird von «aloemannos» gesprochen, doch aus dem eigentlichen Wohngebiet dieser Alemannen, d. h. aus der späteren Landschaft Saanen, stiftet der Graf nichts. Eine Urkunde vom 20. Juli 1270 zeigt sodann, daß die Wasserscheide zwischen Saane und Simme die Grenze zwischen der Grafschaft Greyerz und dem Obersimmental geworden ist. Und als es den Greyerzer Grafen im 14. Jahrhundert gelingt, die Herren von Raron in ihre Lehensabhängigkeit zu bringen, ist die Grenze der Grafschaft, sei es auch nur während kurzer Zeit, ins Obersimmental verlegt worden.

Obwohl die Grafen von Greyerz bereits im Jahre 1244 den Grafen von Savoyen als ihren Lehnsherren zu huldigen hatten, dauerte es bis 1271, bevor das Saanenland unter den Lehnssubjekten genannt wurde. Die Nachbarschaft Schönried war sogar noch 1289 ausdrücklich von einer solchen Belehnung ausgenommen. Aus den Akten geht hervor, daß Saanen jedenfalls vor 1270 nur teilweise zur Grafschaft Greyerz gehörte und erst nach 1289 vollständig einverlebt wurde. Neben den Grafen waren in Saanen die Herren von Raron (Wallis), Erlenbach (Niedersimmental), Kramburg (Bern) und Ayent (Wallis)

begütert, und zwar bereits im 13. Jahrhundert. Es scheint den Grafen gelungen zu sein, diese Herren nach und nach aus Saanen zu verdrängen; alle verzichteten auf ihren Grundbesitz, zuletzt die Herren von Ayent (um 1360).

Obwohl die Burg Vanel schon um 1100 gegründet wurde, hört man zum erstenmal vom Bestehen einer Kastlanei Vanel in einer Urkunde aus dem Jahre 1314, was ziemlich spät ist. Ausdrücke wie «terra et homines de Gissine» (1271), «terra nostra de Gissiney» (1312), «dominium et districtus de Gissiney» (1341) und «villa ecclesie de Gyssiney» (1366) zeigen, daß Saanen innerhalb der Kastlanei auch in den früheren Zeiten einen ziemlich selbständigen Bestandteil derselben bildete.

Bei ihrer ersten Erwähnung in der Geschichte stand die Landschaft nicht wie die Grafschaft Gruyère und das benachbarte Obersimmental unter einem eigenen Herrenhaus. In fast allen Kastlaneien der Grafschaft war ein einheimischer Adel ansässig, in Saanen dagegen sind keine einheimischen vorfeudalen oder feudalen Adelsgeschlechter bekannt. Sicher hatten neben den Grafen die Edlen von Raron, Ayent usw. vorübergehend kleinere Grundherrschaften in Saanen inne; ihre Heimatburg war anderswo gelegen. Hier fehlten also die Meier- oder Kelnhöfe ebenso wie der Adel. Dieser merkwürdige Zustand findet sich in der Schweiz recht selten!

Von den Grundbesitzverhältnissen aus vorgrundherrlicher Zeit sind in Saanen nur sparsame Überreste erhalten. In den Chorgerichtsverhandlungen begegnet uns 1645 der Ausdruck «im Lussi», mit dem nach Dr. Rob. Marti-Wehren ein in der Gemeinde Saanen, und zwar im Grund, gelegener Ort gemeint ist. Heutzutage heißt auch ein Heimwesen in Gsteig,  $\frac{1}{4}$  Stunde nördlich des Dorfes an der Talstraße, «Lussi». «Luss» ist ein mit Los, d. h. Anteil, stammverwandtes Wort und bedeutet ein durch Parzellierung entstandener Landteil. Es bildete als ein im Privatbesitz befindliches Stück Matt- oder Ackerland einen Gegensatz zum Allmendland als Kommunalbesitz und ist als Überrest zu betrachten aus einer Zeit, wo in Saanen eine Markgenossenschaft die Parzellierung der Sonderteile besorgte. Luss entspricht genau dem lateinischen «sors», das in der Lex Burgundionum ( $\pm$  490) immer im Sinne von durch Parzellierung zugefallener Landteil angewendet wird.

Nach Untersuchungen von Prof. Dr. H. Rennefahrt bürgerte sich im Berner Oberland bereits im 10. Jahrhundert für Siedelstellen der Ausdruck «stat» ein und noch in spätmittelalterlichen Urkunden ist von solchen «stätten» im früheren Königswald die Rede. Ortsnamen mit «stat» waren besonders auf altem Reichsboden verbreitet. Obwohl nicht zu behaupten ist, daß alle Siedler, die eine «stat» bewohnten, deshalb freie Leute sein müssen, darf gesagt werden, daß überall, wo von solchen «stätten» die Rede ist, die Freiheit der Ansiedler zu vermuten ist. In den Saaner Rechtsquellen ist nun von solchen «stätten» ebenfalls die Rede, z. B. «stety lauwina» (1312) oder Lauenen, ebenso wie die Siedelstellen «Statt» im Turbachtal, «Wistätt» beim Wistätthorn und «Gufenstatt» nördlich von Gstaad. 1368 begegnet uns ein Reinoldus de Hof-

stetten als Besitzer einer Hube in der Landschaft. Diese Flurnamen könnten auch auf die alte Freiheit der einst da ansässigen Einwohner deuten.

Ein für die Kenntnis der in vorgreyerzer Zeit zu Saanen herrschenden Besitzverhältnisse äußerst wichtiges Dokument ist eine Urkunde vom 22. August 1379. In diesem Jahre forderte Graf Rudolph IV. von Greyerz von der Gemeinde Savièse zwei Maß Wein, die die Gemeinde ihm nach seiner Aussage jährlich schuldete und lieferte, als Zahlung für die Nutznießung seiner zwischen Gsteig und dem Sanetschpaß gelegenen Wälder, deren die Einwohner von Savièse periodisch dringlich bedurften für ihre nördlich des Zanfleurongletschers bis gegen Saanen hin gelegenen Weiden und Alpen und zur Wiederherstellung ihrer in diesem Gebiete stehenden Hütten. Die Gemeinde zeigte (wohl durch Zeugen) an, daß ihre Einwohner sich seit alters her, d. h. seit drei Generationen, in ungestörtem Besitz der Nutzungsrechte befanden, ohne jemand dafür irgendwelche Abgaben entrichtet zu haben. Anzunehmen sei, daß sie schon im 13. Jahrhundert das Holz der Saaner Bergwälder bei ihrer Alpwirtschaft brauchten, woraus sich weiter schließen läßt, daß sie um diese Zeit im Tal ebenfalls eine bestimmte Anzahl Weiden und Hirtenhäuser im Besitz hatten. Tatsächlich bezeichnet der Graf selbst diese Besitztümer als «pro pratis suis et alpibus vocatis de Savisia» — et pro refectione chesiarum suarum seu chaleis dictorum locorum». Weiter spricht die Urkunde noch von «in omnibus alpibus suis vocatis de Savisia» und von «dictas suas alpes». Namen wie Walliser Wispillen, Wallisberg usw. erinnern noch heutzutage an diesen alten Besitz.

Laut der Urkunde fordert der Graf keinen Zins für die in Saanen gelegenen Walliser Alpen und Hütten. Hätten diese Besitzungen einst zum gräflichen Grundbesitz gehört, so würden die Vaneller Zinsrödel von 1312, 1324, 1355 und 1360 zweifelsohne davon irgendwelche Mitteilung gemacht haben. Merkwürdigerweise finden wir davon nicht die geringsten Spuren; Namen von Walliser Landleuten sind nicht aufgeführt, ausgenommen solche, die sich definitiv in Saanen niederließen. Der Graf anerkannte schließlich seinerseits die Rechte der Savièser an ihre Alpen und die Gemeindeangehörigen anerkannten ihrerseits — ebenfalls stillschweigend — die Rechte des Grafen an den Wäldern und entrichteten ihm dann als Träger dieser Hoheitsrechte eine gewisse Menge Wein. Sicher haben wir es hier mit aus vorgrundherrlichen Zeiten stammendem altfreiem Eigen von Savièser Landleuten in der Landschaft Saanen zu tun. Auch hier greifen die Alprechte über die politischen Grenzen hinweg und erinnern daran, daß diese Grenzen einstmals gar nicht bestanden. Die Nutzung der Saaner Bergwälder durch die Savièser ist ein Überrest aus jener Zeit, da die Wildnisse der Talschaft noch nicht aufgeteilt waren und die darin gelegenen Grundherrschaften sich noch auf Streubesitz beschränkten. Es ist weiter ein Beispiel dafür, wie es den Grafen von Greyerz nach und nach gelang, den nicht kultivierten Grund und Boden des Tales mittels des Wildnisregals an sich zu bringen.

Spuren von altfreiem Eigen finden wir vermutlich auch in der heutigen Bäuert Schönried, welche 1270 als «soneried» und 1289 als «villa de syonneriet» erscheint. Sie gehörte wohl noch 1289 den Herren von Raron, jedenfalls nicht den Grafen von Greyerz. Ihre Anteiler befanden sich als Freie gegenüber den Einwohnern anderer Nachbarschaften in Saanen in einer sehr vorteilhaften Lage, indem keiner von ihnen Usagia (herkömmliche Lasten gegenüber dem Grundherrn) oder die Tallia (willkürliche Steuer an den Leibherrn) zu entrichten hatte. Im Jahre 1312 hatten von den 11 Zinspflichtigen nur 2 in anderen Teilen von Saanen Verwandte, die ebenfalls zu den Freien gehörten. Die 9 anderen Familien kamen ausschließlich in Schönried selber vor, und die Nachbarschaft wurde vermutlich nicht von Saanen aus bevölkert. Die Bauern müssen längst vor 1312 entweder ihre Freiheit wieder erworben oder von altersher behalten haben, denn alle erscheinen im Zinrodel als Freie. Ihre Rechtslage ist der der obersimmentalischen Bauern sehr ähnlich, d. h. ohne hofrechtliche Lasten, und es ist nicht anzunehmen, daß es dem Grafen von Greyerz gelungen ist, sie nach 1289 noch der Mainmorte (Totfall; Nachfolge des Herrn in den Nachlaß des Pflichtigen) zu unterwerfen. Zudem war nach Angabe der Vaneller Zinsrödel die Zahl der zu den Huben gehörigen Jucharten in Schönried für einen vollständigen Bauernbetrieb zu klein, nämlich  $\frac{1}{4}$  bis 7 Posae. Offenbar waren noch in Greyerzer Zeit nur die Wohngebäude nebst einigen Parzellen Bau- und Wiesland mit Zinsen belastet und es bezog der Herr von dem übrigen urbar gemachten Land keinen Zins. Soweit aus den Rödeln ersichtlich ist, sind es die Grafen gewesen, die als erste angefangen haben, die von den Bauern ins Gemeinland gemachten Einschläge (augmenta) zu besteuern. Sie bestrebten sich also noch am Ende des 13. Jahrhunderts, als die Dorfschaft Schönried sich nur noch während kurzer Zeit in ihrem Besitz befand, mittels ihres Wildnisregals das Gemeinland an sich zu bringen.

In der Nähe von Schönried lagen noch andere zinsfreien Güter, wie das Land der Geschlechter Gros und Rosseiry, das Gut Walastaval und eine Hube der Herren von Erlenbach, die schon vor 1312 dem Jacobus Loucher als freies Eigen verkauft wurde. Im Anfang des 14. Jahrhunderts erscheinen in den oben genannten Zinsrödeln etwa 30 Personen als Inhaber von Allodialgütern. Walastaval (1312), d. h. Stafel des Wala als Sonderteil eines Bauernhofs unten im Tal (1324 Valastavua) ist das Allodialgut der Z'wala oder Zwahlen und lag nördlich von Schönried, beim heutigen Hugelgraben. Ein Peter Wala figuriert in einer Urkunde von 1341 als Besitzer vom in Bühl bei Schwabenried gelegenen Grund. Obwohl die im Anfang des 14. Jahrhunderts zinsfreien Familien im Laufe der Zeit fast alle — sei es durch Heirat, Kauf oder Tausch — wieder in Besitz von grundherrlichem Boden gelangten, ist kein einziges Mitglied dieses Geschlechtes oder dessen Besitztum in den vier Vaneller Urbaren als zinspflichtig aufgeführt. Ebensowenig kommen die Zwahlen als Zeugen in Loskaufsurkunden vor. Trotzdem waren sie immer in der Landschaft ansässig, denn noch 1368 und  $\pm$  1370 war ein Ulricus der Weli Haushaltungsvorstand

und Kastlan in Saanen, und es ist in einer Urkunde aus dem Jahre 1452 ein Nicolaus Swala (80 Jahre alt) als Zeuge erwähnt, dessen Eltern auch schon im Tal wohnten. Ihre rechtliche Stellung innerhalb der Landschaft läßt sich heute noch nicht aufklären, obwohl es sicher ist, daß sie ihre Zinsfreiheit entweder dem Besitz von Allodialgütern oder einer Belehnung mit Kriegslehen verdankten.

Flurnamen, die möglicherweise noch aus vorgrundherrlicher Zeit stammen, sind die nach Bauern benannten Namen Ruedersberg, südwestlich von Abläntschen, Wilharisberg und Trutulisberg, östlich von Lauenen und Reimundusberg, nordöstlich von Lauenen. Dazu gehört auch wohl das «primalot» (1324) und das «mos iuxta pontem de primalot» (1324), nördlich von Gsteig, das vielleicht das erste Allod oder aber Allod des Primus bedeutet. Weil bei den Alemannen die Primi die Vornehmsten waren, könnte es als Eigen eines solchen Adeligen bereits in alemannischer Zeit entstanden sein. An Hand der Vaneller Zinsrödeln läßt sich schließen, daß freie Eigengüter vornehmlich in der Osthälfte der Landschaft Saanen, also nach dem freieren Obersimmental hin gelegen waren.

Es gab in den alten Nachbarschaften ein Beispruchs- und Zugrecht, das sich über den Anteil aller Nachbaren am gemeinen Grund und Boden, es sei Bauland oder Allmend, erstreckte. So durfte noch im 13. Jahrhundert in verschiedenen Gebieten niemand ohne die Einwilligung seiner lebenden Verwandten ein Grundstück veräußern. Er mußte sie darum bitten und ihre Einwilligung in der Urkunde ausdrücklich erwähnen, sonst wäre die Veräußerung nichtig gewesen. Darunter ist das sogenannte Beispruchsrecht der Blutsfreunde zu verstehen. Zugrecht war das Recht eines Landschaftsangehörigen, in gewissen Fällen die entäußerten Grundstücke gegen Erstattung der Kaufauslagen an den Käufer an sich zu ziehen. Auch in der Landschaft Saanen hat sich das Zugrecht, «landszug» oder «zug und gnoß» genannt, als Auswirkung des abgeschwächten Gesamteigentums lange erhalten. Zu Saanen war das genealogische Eigentum primär, das individuelle dagegen sekundär. Die Idee des Familienvermögens war also sehr stark und muß sich bereits in altfreier Zeit ausgebildet haben. Obwohl in den Saaner Rechtsquellen nicht von einem Beispruchsrecht, wohl aber von einem Zugrecht die Rede ist, darf man annehmen, daß erstgenanntes Rechtsinstitut trotzdem schon in urkundlich nicht erhellter Zeit im Tal bestanden hat.

Aus Erbrechtsbestimmungen geht sodann hervor, daß in Saanen schon in Vorgreyerzer Zeit ein stark entwickeltes Erbrecht der Verwandten bestanden haben muß, das sich später völlig unabhängig von den Grafen zu behaupten wußte. Trotzdem die Hörigkeit in Saanen ziemlich verbreitet war, blieb das Vermögen an erster Stelle Familienvermögen, und die Bande zwischen der Sippschaft und ihrem Erbrecht waren als durchaus wichtigster Grundsatz primär. Und trotz der Mainmorte, die als aus Hörigkeitsverhältnissen entstandenes Rechtsinstitut eine freie Zerstückelung der Güter meistens verunmög-

lichte, vererbten die Bauernhöfe zu Saanen sich nicht als ganzes Gut. Auch die vielen in den Vaneller Zinsrödeln erwähnten Brautgeschenke (dos) zeigen dies. Die grundherrlichen Güter durften zwar nicht zerstückelt werden, die Idee des Familiengutes war aber stärker, und Teile davon vererbten sich nach geltendem Recht.

Bei den Germanen zeigt sich die alte Regel, daß die Macht der Mehrheit beschränkt war. Sobald bei ihnen eine Änderung im Grundsatz vorgenommen werden mußte, verpflichtete die Minderheit die Mehrheit. Wie z. B. noch aus Art. 45 (de migrantibus) der Lex Salica ( $\pm$  507) hervorgeht, durfte ein fremder Ansiedler sich in einer Nachbarschaft nur mit Zustimmung *aller* Nachbaren niederlassen, weil die Grundbesitzverhältnisse sich dadurch änderten. Beschlüsse über den Vermögensbestand bedurften, wenigstens in früherer Zeit, im Berner Oberland meistens der Zustimmung aller Berechtigten. Auch für Saanen als Teil des Berner Oberlandes, wo ebenfalls die Rechte am Grundbesitz für die Minderheit besonders geschützt wurden, ist diese alte Regel als vorgrundherrlicher Rechtsbrauch anzunehmen.

Aus altfreier Zeit stammen zweifelsohne auch das Jagd- und Fischrecht, das die Saaner Landleute gemeinsam mit ihren Herren ausübten. Sie wahrten sich diese Rechte seit altersher, und es ist nicht anzunehmen, daß die Grafen von Greyerz den Landleuten diese Rechte einfach überließen, weil sie ihren Untertanen — wohl wegen des Geldmangels — kein einziges Recht unentgeltlich abtraten. Sehr wahrscheinlich stand den Bauern auch das Recht auf die Bienenschärme (Imp) zu. Sie zahlten dafür weder eine grundherrliche Steuer noch einen landesherrlichen Zins. Überdies bezogen die Grafen von den Gütern in Saanen nie landesherrliche Abgaben, was zugleich ein Beweis für ihre schwache landesherrliche Gewalt in der Landschaft ist.

In der Saaner Landsgemeinde traten zwei Grundsätze hervor, nämlich die Stimmfähigkeit der allmendberechtigten Hubenvorstände und die alte Wehrpflicht aller freien Männer, welche Grundsätze sich auf die alten Einrichtungen der eingewanderten Alemannen und Burgundionen zurückführen lassen. Weiter besaßen die Landsleute das schon von alters her bestehende Recht, in todeswürdigen Sachen letztinstanzlich nach einheimischem Recht zu richten, das Recht der Gesetzgebung und die alte Freiheit, ohne Anfrage an den Grafen Landsgemeinden zu versammeln. Auch wurden früher im Tal sowohl durch die Herrschaft geleitete, als nicht von ihr präsierte Dinge abgehalten. In ihrer inneren Gestaltung war die Saaner Landsgemeinde vermutlich eine Fortsetzung des alten alemannischen Volksgerichtes, dessen Leitung der Graf von Greyerz allmählich an sich gezogen hat. Die Landleute urteilten unter der Leitung des Grafen oder seines Stellvertreters im hohen Gericht, und dieses Rechtsinstitut wurde nicht feudalisiert, weil die Grafen von Greyerz in diesem Falle die Gerichtsrechte unter Mitwirkung ihrer adeligen Lehensmänner ausgeübt hätten. Aus der im Saaner Landbuch von 1598—1647 erwähnten Rechtsregel, «das kein castlan oder landsvenner, so den partyen einem oder beiden

das ander grad verwandt, solle schuldig und verbunden sein, ein urteil zuo fellen oder urteil zuo sprechen», welche aber sehr alt ist, läßt sich schließen, daß der **Landesvenner zu Saanen** schon in den ältesten Zeiten das Gericht (als Vertreter des Grafen) und die Versammlungen der Nachbarschaften im Tal leitete.

Die Stiftung der Mauritiuskirche zu Saanen wird von Dr. R. Marti-Wehren ins 10. Jahrhundert versetzt, und er nimmt an, daß die Alemannen in Saanen schon von Anfang an eine eigene Kirche besessen haben. Tatsächlich gehören die Mauritiuskirchen zu den ältesten der Schweiz. Das Kirchengebäude wurde einst von den Landleuten selber gegründet und anzunehmen ist, daß sie bereits im 14. Jahrhundert ihre Zustimmung zur Einsetzung des Kirchherrn gaben. Die Vogtei über die Leutkirche gehörte den Landleuten als nachbarschaftlichem Verband, weshalb die sogenannten Kirchenvögte fehlten und die Landschaft selber mit dem Unterhalt der Kirchengebäude belastet war.

Wenn man die hiervor kurz skizzierten Rechtsverhältnisse bezüglich Grundbesitz, Gericht usw. miteinander vergleicht, ist daraus zu ersehen, daß die Landschaft Saanen während des Mittelalters in ihrer Entwicklung zwar stark vergrundherrlicht, aber wenig feudalisiert wurde. Immerhin finden sich ihre ganze Geschichte hindurch Überreste aus vorgrundherrlichen und vorfeudalen Zeiten. Ebenso wie nun in der Erdkunde die diluviale, ältere Lage hier und da durch die alluviale, jüngere hin an die Oberfläche kommt, zeigen sich in Gebieten, wo die Bevölkerung allmählich in die grundherrliche und feudale Gewalt gebracht wurde, immer noch solche aus altfreien Verhältnissen stammenden «survivals». Je mehr man sich am Ausgang des Mittelalters von den unter Einfluß des savoyischen Rechtes stehenden westschweizerischen Gebieten nach Osten entfernte, desto häufiger ließen sich diese altfreien Überreste beobachten. Und Saanen bildete als Grenzland einen merkwürdigen Übergang; im Westen führte es einen Streit mit den um sich greifenden feudalen Mächten romanischer Herkunft, während es im Osten an Gebiete grenzte, wo diese Mächte weit weniger fühlbar waren und ziemlich abgeschwächt wurden. Diese Verhältnisse widerspiegeln sich in erster Linie in der Freiheit der Bevölkerung. Es ist daher viel wahrscheinlicher, daß die Alemannen anfänglich als Eroberer ins Tal kamen und herrenloses Gebiet besiedelten, als daß sie als freie Siedler unter der Hoheit der Grafen von Gruyère und anderer Herren Grundbesitz erwarben!\*

---

\* Vgl. vom Verfasser «Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen», 's-Gravenhage, 1947.